

Folgende Satzung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, den 13.11.2025 beschlossen:

# Ehrenordnung

Eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll den Dank gegenüber solchen Bürger bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck bringen, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Ittlingen und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

## § 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Ittlingen zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage der Gemeindeordnung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Gemeinderats.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Ittlingen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Ittlingen.
- (5) Ferner ist mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden:
  - a) das Recht des Ehrenbürgers, für private (z.B. Briefverkehr), jedoch nicht für Geschäftszwecke, das kleine Gemeindewappen (Prägeform, Maß ca. 1cm/1cm) im Zusammenhang mit seinem Namen zu nutzen
  - b) das Recht des Ehrenbürgers, auf seinem Wohngrundstück bei besonderen Anlässen die Gemeindeflagge zu setzen.
- (6) Weitere Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (7) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt. Die Verleihung kann mit der Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geldgeschenkes verbunden werden. Außerdem erhält der Ehrenbürger die Ehrennadel der Gemeinde Ittlingen in Gold. Auf der Rückseite der Ehrennadel werden der Name des Ehrenbürgers sowie das Jahr der Verleihung der Ehrenbürgerschaft eingraviert. Mit der Überreichung der Ehrennadel geht diese in das Eigentum des Ehrenbürgers über.
- (8) Die Überreichung der Urkunde und der Ehrennadel erfolgen in einer festlich umrahmten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Ittlingen.

- (9) Die Zahl der Ehrenbürger der Gemeinde Ittlingen soll jeweils nicht mehr als zwei lebende Personen betragen.
- (10) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (11) Durch Beschluss des Gemeinderats kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats entzogen werden.

## **§ 2 Ittlinger Ehrennadel in Gold**

- (1) Die Gemeinde Ittlingen verleiht die Ittlinger Ehrennadel in Gold.
- (2) Die Ittlinger Ehrennadel in Gold wird nur in besonderen Ausnahmefällen an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Gemeinde Ittlingen und ihrer Bürgerschaft gedient, außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen, sich über die Grenzen unseres Raumes hinaus Verdienste um die Gemeinde Ittlingen erworben oder deren Leistungen zu einer Steigerung des Ansehens der Gemeinde Ittlingen beigetragen haben. Die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Gold ist auch an Körperschaften, Verbände und Vereine möglich.
- (3) Die Ittlinger Ehrennadel in Gold ist nach dem Ehrenbürgerrecht die höchste Auszeichnung. Die Auszeichnung soll an nicht mehr als 5 lebende Persönlichkeiten verliehen werden.
- (4) Über die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Gold entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (5) Über die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Gold wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit der dazugehörigen Anstecknadel in Gold überreicht.
- (6) Die Überreichung der Ittlinger Ehrennadel in Gold erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Ittlingen. Mit der Überreichung der Anstecknadel geht diese in das Eigentum des Bürgers über.

## **§ 3 Ittlinger Ehrennadel in Silber**

- (1) Die Gemeinde Ittlingen verleiht die Ittlinger Ehrennadel in Silber.
- (2) Die Ittlinger Ehrennadel in Silber wird nur in besonderen Ausnahmefällen an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen auf mindestens zwei der folgenden Gebiete:

kommunalpolitisch, wirtschaftlich, sozial und/oder kulturell in besonderer und hervorragender Weise der Gemeinde Ittlingen und ihrer Bürgerschaft gedient, außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen, sich über die Grenzen unseres Raumes hinaus Verdienste um die Gemeinde Ittlingen erworben oder deren Leistungen zu einer Steigerung des Ansehens der Gemeinde Ittlingen beigetragen haben. Die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Silber ist auch an Körperschaften, Verbände und Vereine möglich.

- (3) Die Ittlinger Ehrennadel in Silber ist nach der Ehrennadel in Gold die höchste Auszeichnung. Die Auszeichnung soll an nicht mehr als 10 lebende Persönlichkeiten verliehen werden.
- (4) Über die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Silber entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (5) Über die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Silber wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit der dazugehörigen Anstecknadel in Silber überreicht.
- (6) Die Überreichung der Ittlinger Ehrennadel in Silber erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Ittlingen. Mit der Überreichung der Anstecknadel geht diese in das Eigentum des Bürgers über.

#### **§ 4 Ittlinger Ehrennadel in Bronze**

- (1) Die Gemeinde Ittlingen verleiht die Ittlinger Ehrennadel in Bronze.
- (2) Die Ittlinger Ehrennadel in Bronze wird an Persönlichkeiten der Gemeinde Ittlingen verliehen, die sich während jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit in den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Ittlingen besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt.
- (3) Die Ittlinger Ehrennadel in Bronze ist die höchste Auszeichnung nach der Ittlinger Ehrennadel in Silber. Sie soll auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters
  - a) an 1. Vereinsvorsitzende, die mindestens 15 Jahre in dieser Funktion in einem Ittlinger Verein oder einer Ittlinger Organisation tätig waren,
  - b) an die 2. und 3. Vereinsvorsitzenden, Schriftführer und Kassierer sowie Jugendleiter, die mindestens 20 Jahre in dieser Funktion in einem Ittlinger Verein oder einer Ittlinger Organisation tätig waren,
  - c) in sonstigen Einzelfällen an besonders verdiente Funktionsträger, die mindestens 20 Jahre in einem Ittlinger Verein oder einer Ittlinger Organisation tätig waren.Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Bronze verweigert werden.

- (4) Über die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Bronze entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Über die Verleihung der Ittlinger Ehrennadel in Bronze wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit der dazugehörigen Anstecknadel in Bronze überreicht.
- (6) Die Überreichung der Ittlinger Ehrennadel in Bronze erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Ittlingen. Mit der Überreichung der Anstecknadel geht diese in das Eigentum des Bürgers über.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ehrenordnung vom 15.03.2018 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ittlingen, 13.11.2025



---

Kai Kohlenberger, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.